

Verkündet am 15. März 2013 Wolter Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes	
In der Verwaltungsstreitsache	
der Frau	
	Klägerin,
Verfahrensbevollmächtigte:	
g e g e n	
	Beklagte,
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte	

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2013 durch

> die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter, den Richter am Verwaltungsgericht Schulte, den Richter am Verwaltungsgericht Becker, die ehrenamtliche Richterin Meiwes und den ehrenamtlichen Richter Wilk

am 15. März 2013 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen und die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 2. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2012 sowie unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 23. Oktober 2012 verpflichtet,

1. der Klägerin Auskunft zu erteilen über die Namen der Verfasser der Dokumente 110 bis 112 der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2012,

soweit es sich um juristische Personen handelt
2. der Klägerin Einsicht zu gewähren in folgende Unterlagen der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2012 einschließlich der Namen der Wirtschaftsprüfer, soweit es sich um juristische Personen handelt, aber ohne Be- triebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter und ohne Namen, Anschriften und Te- lekommunikationsdaten von Kreditnehmern oder Beteiligungsinhabern der B:
- Schreiben der B an die Evom 14. Oktober 2002 und Bericht des Wirtschaftsprüfers (Dokument 22)
- Schreiben von Herrn Dan die EdB vom 12. März 2002 (Dokument 42)
- Schreiben der E an die B vom 9. Oktober 2002 (Dokument 60)
- Schreiben der B an die E vom 26. November 2001 und Schreiben des P vom 31. Juli 2001 (Dokument 79)
- Schreiben der B an den P vom 16. Mai 2002 (Dokument 103)
- Schreiben der B an die E vom 4. Oktober 2002 (Dokument 109)
3. den Antrag der Klägerin auf Informationszugang zu den Namen der Wirtschaftsprüfer (natürliche Personen) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheits- leistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils vollstreckende Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
<u>Tatbestand</u>
Die Klägerin begehrt Zugang zu Informationen der Beklagten im Zusammenhang mit
dem Entschädigungsfall der B

Die 1995 gegründete B ist ein ehemals börsennotiertes Kreditinstitut mit Sitz in Dresden. Am 16. Mai 2003 beantragte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht (BaFin) beim Amtsgericht Dresden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die B und stellte am 20. Mai 2003 den Entschädigungsfall fest.
Die Beklagte ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform. Sie nimmt als beliehene Unternehmerin die öffentlichrechtliche Aufgabe wahr, im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen.
Mit Schreiben vom 12. April 2011 (wiederholt mit gleichlautendem Schreiben vom 10. Mai 2011) beantragte die Klägerin bei der Beklagten u.a. Auskunft zu ihrem Entschädigungsfall sowie zu der Frage, welchen Verdienst die Geschäftsführer der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) im Jahre 2003 von der EdB erhielten und welchen Verdienst der Geschäftsführer der EdB, Herr D, bislang insgesamt von der EdB erhielt.
Die Beklagte wies die Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 23. Mai 2011 darauf hin, dass sie neben dem Namen die Konto- bzw. Kundennummer, das Geburtsdatum und die Anschrift im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalles benötige, um den Antrag der Klägerin - wie auch die Anträge der anderen Mandanten der Verfahrensbevollmächtigten - bearbeiten zu können.
Die Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin übersandten der Beklagten mit Schreiben vom 9. Juni 2011 eine Tabelle mit Angaben zu ihren Mandanten und führten dazu aus, sie begehrten eine weitere einfache schriftliche Auskunft über die Kontonummer bzw. Kundennummer bei der B, soweit in der Liste diese Angabe bezüglich einzelner Mandanten fehle. In der Tabelle war bei der Klägerin keine Kontobzw. Kundennummer eingetragen.
Mit Schreiben vom 19. Juli 2011 beantragte die Klägerin bei der Beklagten u. a. Auskunft zu folgenden Fragen:
Liegen Ihnen Rechtsgutachten, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen oder Berichte mit inhaltlichem Bezug zur B vor, wenn ja, von welchem Verfasser stammen diese und welchen Titel tragen sie?
6. Wann wurden der EdB erstmals die bei der B, ausweislich des 1. Berichts des Insolvenzverwalters der B zum Insolvenzverfahrens der B vom 26.09.2003 vorhandenen, dort explizit aufgeführten, auffallenden Mängel sowohl in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation der

B erstmals bekannt und wodurch?
7. Wurde die Aufbau- und die Ablauforganisation der B von der BaFin geprüft und wenn ja, wann und durch wen?
8. Gab es eine oder mehrere Sonderprüfungen der BaFin bei der B, insbesondere jedoch nicht ausschließlich nach § 44 KWG, und wenn ja, wann?
9. Wenn es keine Sonderprüfungen, insbesondere jedoch nicht ausschließlich, nach § 44 KWG gab, warum wurden diese trotz der ausweislich des 1 Berichts des Insolvenzverwalters der B zum Insolvenzverfahren der B vom 26.09.2003 vorhandenen, dort explizit aufgeführten, auffallenden Mängel in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation der B nicht durchgeführt?
sowie Akteneinsicht u.a. in folgende Unterlagen:
12.c) alle internen Stellungnahmen, Berichte, Korrespondenz mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (bzw. deren Vorgängerbehörde) zu den Jahresabschlüssen der B für die Geschäftsjahre ab Gründungsgeschäftsjahr der B bis 2003, soweit sie neben den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der B keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten,
d) alle Unterlagen, Absprachen, Verträge, Aktennotizen und Schreiben, die zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (bzw. deren Vorgängerbehörde) der EdB und der B ab Gründungsgeschäftsjahr der B bis 2003 geführt oder vereinbart wurden, soweit sie neben der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der B keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten.
Mit Bescheid vom 2. November 2011 beantwortete die Beklagte Frage 1 dahinge-
hend, dass ein Gutachten in der Insolvenzantragssache B von Diplom-
Volkswirt H an das Amtsgericht Dresden vom 15. Juli 2003 vorliege. Im Übri-
gen lehnte sie den Antrag ab mit der Begründung: Die begehrten Informationen ent-
hielten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter und unterlägen den Ver-
schwiegenheitspflichten nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädi-
gungsgesetz (EAEG). Einer Auskunftserteilung stünden auch die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" ent-
gegen.
Am 2. Dezember 2011 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 2.
November 2011 ein und bestritt das Vorliegen von Ausschlussgründen.
Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 2012 verpflichtete die BaFin die Beklagte

u.a., die mit Schreiben vom 19. Juli 2011 gestellten Akteneinsichtsanträge in Num-

- 5 -

mer 12 c) und d) unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde neu zu bescheiden und wies den Widerspruch im Übrigen zurück.

Am 6. August 2012 hat die Klägerin Klage erhoben.

Im Laufe des Klageverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 23. Oktober 2012 Einsicht in 57 in der Anlage zu diesem Bescheid aufgeführte Dokumente gewährt. Im Übrigen hat sie den Antrag zurückgewiesen und ausgeführt: Es handele sich um Unterlagen der BaFin, in die sie keine Akteneinsicht gewähren könne, da ihr insoweit die Verfügungsbefugnis fehle. Im Übrigen stünden der Akteneinsicht Ausschlussgründe entgegen. Die Offenlegung habe nachteilige Auswirkungen auf die Kontrollund Aufsichtsaufgaben der BaFin bzw. der Beklagten und verletze die Verschwiegenheitspflichten nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem EAEG. In den Dokumenten seien personenbezogene Daten enthalten. Die Preisgabe der Informationen verletzte zum Teil das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter einschließlich der B______. Dies gelte trotz der Erklärung des Insolvenzverwalters der B______ gegenüber der Beklagten, dass kein Bedürfnis an der Geheimhaltung der die B______ betreffenden Informationen bestehe.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage teilweise zurückgenommen, teilweise haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte Auskunft erteilte oder Akteneinsicht gewährte.

Zur Begründung der noch aufrechterhaltenen Klage führt die Klägerin im Wesentlichen an: Die begehrten Informationen dienten der Prüfung der Erfolgsaussichten von Schadensersatz- und Amtshaftungsansprüchen. Sie wollten wissen, wie die Mittel der Entschädigungseinrichtung verwendet worden seien. Verlangt werde nur die Auskunft darüber, welchen Verdienst die Geschäftsführer der Beklagten zusammen im Jahre 2003 erhalten hätten. Die Angabe des Gesamtbetrages des Verdienstes aller Geschäftsführer sei keine Einzelangabe. Die Besoldungstabellen für die Beamten seien auch veröffentlicht. Im Übrigen sei die formelhafte und pauschale Verweigerung der Auskünfte nicht geeignet, ihren Anspruch zu Fall zu bringen. Der Schutz geistigen Eigentums scheide aus. Ein mögliches Urheberrecht bestehe nicht, da die Nutzungsrechte auf die Beklagte übergegangen seien. Die Regelungen im KWG und im EAEG seien nicht einschlägig. Insgesamt sei nicht erkennbar, inwiefern die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht nachteilige Auswirkun-

gen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der BaFin haben könnten. Der pauschale Vortrag der Beklagten werde bestritten.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 2. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2012 sowie unter

teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 23. Oktober 2012 zu verpflichten,
1. ihr Auskunft zu folgenden Fragen zu erteilen:
a) Welchen Verdienst erhielten die Geschäftsführer der EdB im Jahre 2003 von der EdB?
b) Welchen Verdienst erhielt der Geschäftsführer der EdB, Herr D, bislang insgesamt von der EdB?
c) Wie lauten die Namen der Verfasser der Dokumente 110 bis 112 der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2012?
d) -
e) Wann und durch wen wurde die Aufbau- und die Ablauforganisation der B von der BaFin geprüft?
f) Gab es eine oder mehrere Sonderprüfungen der BaFin bei der B, insbesondere jedoch nicht ausschließlich nach § 44 KWG, und wenn ja, wann?
g) -
2. ihr Akteneinsicht in folgende Unterlagen zu gewähren:
a) Alle internen Stellungnahmen, Berichte, Korrespondenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (bzw. deren Vorgängerbehörde) zu den Jahresabschlüssen der B für die Geschäftsjahre ab Gründungsgeschäftsjahr der B bis 15. Juli 2003, soweit sie, neben den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der B, keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter sowie Namen, Anschriften und Telekommunikationsdaten von Kreditnehmern oder Beteiligungsinhabern der B enthalten.
b) Die Dokumente 22, 42, 60, 79, 98, 103, 109 (nebst der jeweiligen Anlagen)
der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2012, ohne Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter - aber mit den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der B und ohne Namen, Anschriften und Telekommunikationsdaten von Kreditnehmern oder Beteiligungsinhabern der B, soweit Akteneinsicht nicht bereits in der mündlichen Verhandlung gewährt worden ist.
der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2012, ohne Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter - aber mit den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der B und ohne Namen, Anschriften und Telekommunikationsdaten von Kreditnehmern oder Beteiligungsinhabern der B, soweit Akteneinsicht nicht bereits in der mündlichen Verhandlung

Die Be

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Die Klage sei wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig. Das prozessuale und außerprozessuale Verhalten des Klägervertreters stelle sich

als eine bewusste und zielgerichtete Schädigung und Belastung der Beklagten und eine Belästigung des erkennenden Gerichts dar. Dies ergebe sich u.a. daraus, dass der Klägervertreter in sogenannten Werbeschreiben an mögliche Geschädigte der Insolvenz der B_____ die Durchsetzung des Informationsanspruchs als Teil eines Auszahlungserzwingungsverfahrens sehe. Tatsächlich seien die mit der Klage angestrebten Informationen jedoch gänzlich ungeeignet, einen Entschädigungsanspruch nach dem EAEG zu begründen. Der Klägervertreter habe in ca. 640 Fällen bei der Beklagten gleichlautende Anträge auf Informationszugang gestellt, obwohl die parallele und teilweise sogar zeitgleiche Antragstellung weder erforderlich noch sachgerecht, sondern allein von dem Ziel getragen sei, die Beklagte und das Gericht übermäßig zu belasten. Zudem habe der Klägervertreter in mehreren hundert Verfahren bei der BaFin dieselben Anträge gestellt wie bei der Beklagten und verfolge sie im Klagewege vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main weiter. Dies könne nur als Schikane gewertet werden. Der Klägerin gehe es tatsächlich gar nicht um den Informationszugang. Denn bislang habe sie die im Bescheid vom 23. Oktober 2012 gewährte Akteneinsicht nicht genommen. Das Informationsfreiheitsrecht werde dazu missbraucht, durch die beliebige Vervielfältigung unnötiger, die Verwaltung und die Gerichte stark belastender Massenklagen, Anwaltshonorare zu generieren, die außer Verhältnis zu dem erzielbaren Rechtsschutzeffekt der Klägerin stünden. Die sachlich unbegründete Weigerung der Klägerin bzw. des Klägervertreters, Musterverfahren zu führen, sei allein mit der Absicht verbunden, die Beklagte einem Übermaß an eigenen Verfahrenskosten sowie einem unzumutbaren Prozesskostenrisiko auszusetzen.

Die Klage sei hinsichtlich der Klageanträge zu 1 a) und b) auch unzulässig, weil sie der Klägerin mit Schreiben vom 23. Mai 2011 geantwortet und diese die erforderlichen Angaben zur Sachverhaltsaufklärung als Voraussetzung für die Beantwortung der Fragen zu ihrem Entschädigungsfall nicht gemacht habe. Eine gesonderte Beantwortung des Antrages mit den Fragen aus vorgenannten Klageanträgen habe die Klägerin offenkundig nicht begehrt; dies zeige auch der Antrag vom 19. Juli 2011 mit gänzlich anderen Auskunftsfragen.

Die Klägerin sei bezogen auf die Klageanträge 2 a) und b) nicht zur Klage befugt, denn die BaFin habe die ursprüngliche Ablehnung des Antrags auf Einsicht im Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte insoweit zur Neubescheidung verpflichtet. Darüber hinaus fehle der Klägerin auch das Rechtsschutzbedürfnis. Da die Klägerin gegen den Bescheid vom 23. Oktober 2012 keinen Widerspruch einge-

legt hätte, sei dieser Komplex bestandskräftig außerhalb des vorliegenden Verfahrens abgeschlossen worden.

Die Klage sei zudem unbegründet. Dem Anspruch auf Informationszugang stünden Versagungsgründe entgegen. Der mit den Klageanträgen 1 a) und b) begehrten Auskunft zum Verdienst der Geschäftsführer stehe der Schutz personenbezogener Daten entgegen. Eine Einwilligung der Geschäftsführer zur Übermittlung der Daten liege nicht vor. Zum Klageantrag 1 c) könnten die Namen der Verfasser nicht mitgeteilt werden, da sowohl personenbezogene Daten als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben sowie das geistige Eigentum der Wirtschaftsprüfer verletzt würde. Es könne Nachteile für die Marktstellung des Wirtschaftsprüfers haben, wenn bekannt werde, dass dieser für eine bestimmte Bank oder die BaFin tätig geworden sei. Möglicherweise würde eine andere Bank ihn dann nicht mehr beauftragen. Der Mandantenstamm des Wirtschaftsprüfers stelle exklusives kaufmännisches Wissen dar. Zudem stünden die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" einer Offenlegung entgegen. Für die mit den Klageanträgen 1 e) und f) begehrten Informationen fehle der Beklagten die Verfügungsbefugnis; diese liege allein bei der BaFin. Für die Klageanträge 2 a) und b) werde auf die in der Anlage zum Bescheid vom 23. Oktober 2012 angegebenen einzelnen Versagungsgründe verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte in diesem Verfahren und der Streitakte VG 2 K 108.12 sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß bzw. entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen und die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen ist die Klage zulässig (I.), teilweise begründet (II.) und teilweise unbegründet (III.).

I. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht der von der Beklagten geltend gemachte Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Im Hinblick auf die Garantie des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG kommt eine solche Verweigerung von Rechtsschutz nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, beispielsweise für Klagen, die allein dazu dienen, den Gegner zu schädigen oder das Gericht zu belästigen (vgl. Sodan in Sodan/Ziekow, VwGO-Großkommentar, 3. Auflage 2010 § 42 Rn. 360 m.w.N. und VGH Kassel, Beschluss vom 24. März 2010 - 6 A 1832.09 juris Rn. 8). Dabei muss die Schädigungsabsicht des Klägers eindeutig erkennbar sein. Hieran fehlt es. Selbst die Beklagte beruft sich nicht auf eine Schädigungsabsicht der Klägerin, sondern sieht allein das Verhalten des Klägervertreters als einen der Klägerin zuzurechnenden Rechtsmissbrauch an, da er für eine Vielzahl von Mandanten eine Vielzahl gleichlautender Anträge gestellt und zahlreiche Klagen erhoben habe. Dies genügt jedoch nicht für die Annahme einer Schädigungsabsicht der Klägerin. Massenklagen sind nicht per se rechtsmissbräuchlich. Der Gesetzgeber hat das Phänomen von Massenklagen gesehen (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 8) und den Behörden verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, damit umzugehen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG in Verbindung mit §§ 17 ff. VwVfG; § 1 Abs. 2 Satz 3 IFG). Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine schädigende Absicht der Klägerin. Diese will vielmehr in Erfahrung bringen, wie die Mittel der Beklagten verwendet worden sind und wie die Beklagte ihre Aufgaben erfüllt hat, um ggf. Schadensersatzoder Amtshaftungsansprüche gegen die Beklagte oder Dritte prüfen zu können.

Die Klägerin ist klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO), da ihr der begehrte Informationszugang noch nicht gewährt worden ist. Dies gilt auch für die Klageanträge 2 a) und b). Denn insoweit hat die BaFin die Anträge lediglich zur Neubescheidung an die Beklagte zurückverwiesen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ihr nach Klageerhebung ergangener Bescheid vom 23. Oktober 2012 nicht bestandskräftig geworden. Die Klägerin hat mit Erhebung der Verpflichtungsklage ihr Begehren auf Informationszugang anhängig gemacht und den Bescheid vom 23. Oktober 2012 ausdrücklich in das anhängige Klageverfahren einbezogen. Der Durchführung eines erneuten Vorverfahrens nach § 68 VwGO und der Einhaltung einer Klagefrist bedurfte es nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 1995 - BVerwG 3 C 24.94 - juris Rn. 26; VGH München, Urteil vom 22. Juni 2007 - 4 B 06.1224 - juris Rn. 36).

Die Verpflichtungsklage ist hinsichtlich der Klageanträge zu 1 a) und b) ohne Durchführung des Vorverfahrens zulässig, weil die Beklagte über die den Klageanträgen entsprechenden Fragen aus den Anträgen vom 12. April 2011 bzw. 10. Mai 2011 bis zur Erhebung der Klage am 6. August 2012 ohne zureichenden Grund in angemes-

sener Frist sachlich nicht entschieden hat (§ 75 Satz 1 VwGO). Bei Klageerhebung war die Frist von drei Monaten aus § 75 Satz 2 VwGO abgelaufen und die von der Beklagten geforderten Angaben waren für die Bescheidung der Anträge nicht erforderlich.

Die Klägerin hat ihr Klagerecht auch nicht verwirkt. Die Verwirkung als Hauptanwendungsfall des Verbotes widersprüchlichen Verhaltens bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen; der reine Zeitablauf als solcher kann indes die Annahme einer Verwirkung nicht rechtfertigen (BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2005 - BVerwG 8 C 15/04 - juris, Rn. 25, m.w.N.).

Über den Zeitablauf hinaus fehlt es hier an einer hinreichenden Vertrauensgrundlage. Aus dem für eine Vielzahl von Verfahren verfassten Schreiben vom 9. Juni 2011 ergibt sich, dass die jeweiligen Antragsteller, zu denen auch die Klägerin zählt, in den Verfahren, in denen sie bestimmte Angaben nicht gemacht haben, an dem Antrag (hier vom 12. April 2011 bzw. 10. Mai 2011) festhielten und zunächst weitere Auskünfte begehrten, zu denen sich die Beklagte nicht geäußert hat. Soweit die Klägerin mit Schreiben vom 19. Juli 2011 kommentarlos Anträge gestellt hat, die sich jedenfalls teilweise mit dem Antrag vom 12. April 2011 bzw. 10. Mai 2011 überschneiden, lässt sich daraus bei objektiver Betrachtung nur ableiten, dass der frühere Antrag nunmehr in anderer Form weiterverfolgt wird, hinsichtlich der weiteren, früher gestellten Anträge, ergibt sich daraus jedoch nichts.

II. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Auskunft über die Namen der Verfasser der Dokumente 110 bis 112 der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 2012, soweit es sich um juristische Personen handelt (1.); sie hat Anspruch auf Einsicht in die im Tenor unter Nr. 2 näher bezeichneten Unterlagen (2.) sowie Anspruch auf Neubescheidung ihres Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsantrags, soweit es um Namen von Wirtschaftsprüfern geht, die natürliche Personen sind (3.).

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Klägerin ist als natürliche Personen "jeder" im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Behörde im Sinne

des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, da sie im vorliegenden Kontext als juristische Person des Privatrechts gemäß § 7 Abs. 1 und 2 EAEG die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Entschädigungseinrichtungen nach § 6 EAEG als sog. beliehene Entschädigungseinrichtung wahrnimmt. Die von der Klägerin begehrten Informationen sind amtliche Informationen gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG, da sie amtlichen Zwecken, nämlich der Erfüllung der Aufgaben der Beklagten, dienen.

1. Dem Anspruch auf Auskunft über die Namen der Verfasser der Dokumente 110 bis 112 der Anlage zum Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2012 (Klageantrag 1 c)) stehen keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegen, soweit es sich um Namen juristischer Personen handelt. Maßstab für die Prüfung von Ausschlussgründen ist zunächst, ob deren Vorliegen plausibel dargelegt ist; dabei müssen die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (vgl. Urteil der Kammer vom 10. September 2008 - VG 2 A 167.06 - m.w.N.). Dabei muss die Behörde für jede einzelne Information darlegen, aus welchen Gründen sie vom Informationszugang ausgeschlossen werden soll. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beklagten nicht.

Die Namen der Verfasser der Dokumente 110 bis 112 (Prüfungsberichte) unterfallen nicht dem Schutz der §§ 5 und 6 IFG, soweit es sich um Namen juristischer Personen handelt.

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Bei der Auslegung des Begriffs "personenbezogene Daten" ist nach der Rechtsprechung der Kammer (vgl. Urteil vom 10. Oktober 2007 - VG 2 A 102.06 - juris Rn. 38) die Definition des § 3 Abs. 1 BDSG heranzuziehen. Danach sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Namen juristischer Personen sind damit keine personenbezogenen Daten.

Nach § 6 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Der Begriff des "geistigen Eigentums" erfasst u.a. das Urheberrecht (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 14). Das Urheberrecht schützt nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte

Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, insbesondere auch Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Voraussetzung für die Annahme eines "Werkes" in diesem Sinne ist das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG). Eine persönliche geistige Schöpfung kann einerseits in der Gedankenformung und -führung liegen, andererseits aber auch in der Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs (BGH, Urteil vom 12. Juni 1981 - I ZR 95/79, Juris, Rn. 22; vgl. außerdem KG, Beschluss vom 11. Mai 2011 - 24 U 28/11 -, Juris, Rn. 4 ff.). Gemessen hieran ist der Name des Verfassers eines Prüfungsberichtes kein Werk.

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Geschäftsoder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - BVerwG 7 C 2.09 -, NVwZ 2010, S. 189). Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG 12 B 11.07 -, juris, Rn. 26).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den Namen der Verfasser der o.g. Dokumente nicht um ein Geschäftsgeheimnis. Die Beklagte hat lediglich abstrakt die Konkurrenzsituation zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hervorgehoben und geltend gemacht, dass die Bekanntgabe der Namen der Verfasser nachteilige Auswirkungen auf die Marktstellung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers haben könnte, wenn bekannt werde, dass dieser für eine bestimmte Bank oder die BaFin tätig geworden sei; möglicherweise würde eine andere Bank ihn dann nicht mehr beauftragen. Damit fehlt es aber an einer plausiblen und nachvollziehbaren Darlegung, dass auch im konkreten Fall der hier betroffenen Person eine solche nachteilige Auswirkung auf dessen Wettbewerbsposition am Markt tatsächlich eintritt. Hinzu kommt, dass die Auftraggeberin der Prüfungsberichte seit 2003 infolge ihrer Insolvenz nicht mehr am Markt tätig ist und die Prüfungsberichte aus dem Jahre 2001/2002 stammen, mithin über zehn Jahre alt sind.

2. Dem nur beschränkt geltend gemachten Anspruch auf Einsicht (Klageantrag 2 b)) in die nachfolgend aufgeführten Unterlagen stehen Ausschlussgründe nicht entgegen:

a. Bei Dokument 22 (Schreiben der B_____ an die EdB vom 14. Oktober 2002 und Bericht des Wirtschaftsprüfers) kann sich die Beklagte hinsichtlich der Namen der Wirtschaftsprüfer aus o.g. Gründen nicht auf die §§ 5 und 6 IFG berufen, soweit es sich um juristische Personen handelt.

Auch hinsichtlich des Inhalts des Berichts des Wirtschaftsprüfers "Prüfung der Berechnung der Umlage an die E_____ für das Jahr 2002" ist der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 IFG nicht ausreichend dargelegt. Die Beklagte behauptet, es handele sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, ohne im Einzelnen plausibel und nachvollziehbar darzustellen, worin der Werkcharakter im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG besteht. Es ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass der Prüfbericht über die nach seinem Titel erforderlichen Berechnungen hinaus in einer Weise verfasst ist, dass er nach seiner Gedankenformung und -führung oder der Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs das Niveau eines urheberrechtlich geschützten Werks erreicht. Dies ist nach dem Titel des Berichts eher fernliegend.

Auch die von der Beklagten angeführten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" (in Verbindung mit § 3 Nr. 7 IFG) stehen dem Einsichtsanspruch nicht entgegen. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen befassen sich in Nr. 6 nur mit dem Schutz des geistigen Eigentums, der hier wegen des fehlenden Werkcharakters nicht einschlägig ist. In Nr. 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen wird zwar die Weitergabe von beruflichen Äußerungen des Wirtschaftsprüfers geregelt; die Beklagte hat jedoch keine Angaben dazu gemacht, ob und warum das Interesse des Wirtschaftsprüfers an einer - nach § 3 Nr. 7 IFG erforderlichen - vertraulichen Behandlung eines Berichtes aus dem Jahr 2002

im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht, zumal die geprüfte Bank seit 2003 insolvent ist.

b. Für das Dokument 42 (Schreiben von Herrn D_____an die EdB vom 12. März 2002) greifen die von der Beklagten geltend gemachten Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 1 lit. d) IFG, 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1, Unterabsatz 3 der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute bzw. § 9 KWG oder § 15 EAEG nicht.

Nach § 3 Nr. 1 lit. d) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden. Zu den genannten Behörden zählt jede Behörde im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2011 - BVerwG 7 C 6.10 - juris Rn. 13), mithin auch die Beklagte. Allein diese Feststellung steht dem Informationsanspruch allerdings nicht entgegen. Denn anders als in § 3 Nr. 8 IFG ist eine umfassende Bereichsausnahme für die genannten Behörden nicht normiert (vgl. Schoch, IFG, Kommentar, 2009, Rn. 34 ff. vor § 3; § 3 Rn. 39). Ein Vorschlag zur Einführung eines entsprechenden Ausschlusses des Informationszugangs hat im Jahr 2009 im Gesetzgebungsverfahren keine Zustimmung gefunden (siehe dazu Tolkmitt/ Schomerus, NVwZ 2009, 568, 570; Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - BfDI -, Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2008 und 2009, BT-Drs. 17/1350 S. 28 f.). Deswegen verbietet sich auch die Annahme, dass jedenfalls das konkrete Aufgabenfeld der Finanz- und Wertpapieraufsicht generell die Verweigerung des Informationszugangs rechtfertigt. Vielmehr lässt sich das nur bezogen auf den jeweiligen Sachbereich und Regelungskontext beurteilen, in dem die Information steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2011, a.a.O., juris Rn. 13; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 12. März 2008 - 7 E 5426.06 - juris Rn. 31 ff.). Die Beklagte hat nicht konkret vorzutragen vermocht, inwieweit das nur aus einer Seite bestehende Schreiben des früheren Bankinhabers an die Beklagte überhaupt geeignet sein soll, die Tätigkeit der Beklagten oder deren Aufsichtsbehörde zu beeinträchtigen.

Auch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG ist nicht gegeben. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unter-

liegt. § 3 Nr. 4 IFG regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Informationsfrei-
heitsgesetz und Vorschriften, die eine Geheimhaltungspflicht anordnen, sei es in
Form von Berufsgeheimnissen, besonderen Amtsgeheimnissen oder der Einstufung
einer Information als Verschlusssache. Was nach anderen Vorschriften geheim ge-
halten werden muss, bleibt auch unter der Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes
geheim (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22.08 - juris). Zwar
handelt es sich bei den in § 15 EAEG und § 9 KWG bzw. in Art. 44 Abs. 1, Unterab-
satz 3 der Richtlinie 2006/48/EG normierten Verschwiegenheitspflichten um solche
durch Rechtsvorschrift geregelte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten (vgl.
für § 8 WpHG: BVerwG Urteil vom 24. Mai 2011 - BVerwG 7 C 6.10 - juris Rn. 14 f.);
es ist aber weder vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass in dem Schreiben des
e Herrn D überhaupt "fremde Geheimnisse" oder "vertrauliche Informati-
onen" enthalten sind. Denn zum einen haben die Kläger ihren Anspruch auf Informa-
tionszugang beschränkt ("ohne Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter - aber
mit den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der B"), zum anderen hat der
Insolvenzverwalter der B gegenüber der Beklagten erklärt, dass kein Bedürfnis
an der Geheimhaltung der die B betreffenden Informationen besteht. Daher ist
der Informationsanspruch der Kläger auch nicht durch mögliche Betriebs- und Ge-
schäftsgeheimnisse der B eingeschränkt. Soweit die Beklagte in der mündli-
chen Verhandlung in Zweifel gezogen hat, dass der Insolvenzverwalter befugt sei,
über mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der B zu befinden, ver-
kennt sie, dass gemäß § 80 Abs. 1 InsO durch die Eröffnung des Insolvenzverfah-
rens das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf den Insolvenzverwalter übergegan-
gen ist und dieser damit auch über die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit der
die B betreffenden Informationen entscheiden darf.
c. Für das Dokument 60 (Schreiben der EdB an die B vom 9. Oktober 2002)
besteht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. d) IFG aus den vorstehenden Erwä-
gungen ebenfalls nicht.
d. Bei Dokument 79 (Schreiben der B an die EdB vom 26. November 2001 und
Schreiben des P vom 31. Juli 2001) greifen bezüglich der Namen der Wirt-
schaftsprüfer, soweit es sich um juristische Personen handelt, die Ausschlussgründe
der §§ 5 und 6 IFG aus den unter 1. genannten Gründen nicht.
e. Für Dokument 103 (Schreiben der B an den P vom 16. Mai 2002) ist
der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. d) IFG aus den Gründen wie bei Dokument 42
nicht gegeben

- f. Dokument 109 (Schreiben der B_____ an die EdB vom 4. Oktober 2002) unterliegt hinsichtlich des Namens des Wirtschaftsprüfers nicht dem Schutz der §§ 5 und 6 IFG, soweit es sich hierbei um eine juristische Person handelt (vgl. die Ausführungen unter 1.).
- 3. Soweit mit Klagantrag 1 c) (Dokumente 110 bis 112) und mit Klageantrag 2 b) (Dokumenten 22, 79 und 109) Informationszugang zu Namen von Wirtschaftsprüfern (natürliche Personen) begehrt wird, steht der Klägerin nur ein Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags durch die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Eine entsprechende Verpflichtung zur Neubescheidung ergibt sich daraus, dass es die Beklagte vor Ablehnung des Informationszugangs unterlassen hat, eine Einwilligung der betroffenen natürlichen Personen zur Offenlegung ihres Namens einzuholen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 IFG). Die nach Aufforderung des Gerichts im Klageverfahren VG 2 K 108.12 betreffend Klageantrag 1 c) nachgereichte Erklärung zweier "Rechtsanwälte" vom 27. Februar 2013 (Anlage B 13) stellt keine hinreichende Verweigerung der Einwilligung zur Offenlegung (allein) des Namens der Verfasser der Prüfungsberichte dar. Aus der Erklärung ergibt sich weder, ob die beiden unterzeichnenden "Rechtsanwälte" überhaupt die Verfasser der Prüfungsberichte 2001/2002 waren, noch, dass sie der Preisgabe ihrer Namen widersprechen. Das Schreiben der "Rechtsanwälte" vom 27. Februar 2013 beschränkt sich auf die Erklärung, sie seien nicht damit einverstanden, dass entsprechende "Unterlagen" von der Beklagten "weitergegeben" werden. Da im Falle einer wirksam erteilten Einwilligung ein Anspruch der Klägerin auf Offenlegung der Namen der Verfasser besteht, durfte die Beklagte einen der Informationsgewährung entgegenstehenden Ausschlussgrund nicht ohne vorherige Beteiligung der betroffenen natürlichen Personen ablehnen. Vielmehr war sie verpflichtet, vor einer abschließenden Entscheidung über den Antrag der Klägerin eine etwaige Einwilligung einzuholen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 - OVG 12 B 5.08 - juris und zu § 6 Abs. 2 Satz 1 IFG Bln: Urteil vom 27. Januar 2011 - OVG 12 B 69.07 - juris).

Auch hinsichtlich der Namen der Wirtschaftsprüfer (natürliche Personen) in den Dokumenten 22, 79 und 109 (Klagantrag 2 b)) fehlt es an der ordnungsgemäßen Durchführung der Beteiligungsverfahren, da entweder noch gar kein Beteiligungsverfahren durchgeführt oder dem Schreiben des Betroffenen (Dokument 79) jedenfalls nicht eindeutig entnommen werden kann, dass die dort erklärte Verweigerung der Einwilligung in die "Einsichtnahme oder Weitergabe des von uns erstellten Prüfungsberichts" auch den Namen des Verfassers erfasst (vgl. Erklärung in Anlage B 10). Zudem ist das Beteiligungsverfahren mit der jeweils betroffenen natürlichen Person und nicht - wie hier - mit einem Mitarbeiter des P_____ durchzuführen.

Wird die Einwilligung nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahrens versagt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Interessen der Klägerin und der betroffenen Dritten von einem überwiegenden Schutz der personenbezogenen Daten auszugehen (vgl. auch BT-Drs. 15/4493 S. 13; Schoch a.a.O. § 5 Rn. 23). Soweit die Klägerin geltend macht, sie benötigte die Namen der Verfasser, um Amtsoder Staatshaftungsansprüche prüfen zu können, überzeugt dies nicht, da hierfür nicht der Name des Verfassers (natürliche Person), sondern allein die Angabe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die der Prüfer tätig war, ausreichend ist. Die von der Beklagten angeführten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" stehen einer Offenlegung (allein) der Namen der Verfasser nicht entgegen, da sich die Allgemeinen Auftragsbedingungen in Nr. 6 nur mit dem Schutz des geistigen Eigentums und in Nr. 7 nur mit der Weitergabe von beruflichen Äußerungen, nicht aber mit einer Geheimhaltung des Namens des Wirtschaftsprüfers, befassen. Auch Nr. 12 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen regelt nur die Schweigepflicht über Ergebnisse der Tätigkeit, besagt aber nichts über Geheimhaltung des Verfassernamens.

III. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Auskunft zum Verdienst der Geschäftsführer der Beklagten (Klageanträge 1 a) und b)). Dem Anspruch steht der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 IFG entgegen. Bei der Angabe des (Gesamt-)Verdienstes der beiden Geschäftsführer der Beklagten handelt es sich um personenbezogene Daten in Form von Einzelangaben über die sachlichen Verhältnisse der Geschäftsführer. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Gesamtverdienst von zwei Personen kein Datum in aggregierter Form. Denn bei nur zwei Personen kann durch Subtraktion der Verdienst der jeweils anderen Person errechnet werden (vgl. Dammann in Simitis, BDSG-Kommentar, 6. Auflage 2006, § 3 Rn. 16). Die Geschäftsführer der Beklagten haben in den Zugang nicht eingewilligt. Das Informationsinteresse der Klägerin überwiegt nicht das schutzwürdige Interesse der Geschäftsführer am Ausschluss des Informationszugangs, da es sich um Informationen aus Unterlagen handelt, die mit dem Dienstverhältnis der Geschäftsführer in Zusammenhang stehen und insoweit nach § 5 Abs. 2 IFG ein Informationszugang - ohne Abwägungsspielraum - ausgeschlossen ist (vgl. Schoch a.a.O. § 5 Rn. 48). Soweit die Klägerin geltend macht, die

Besoldungstabellen seien schließlich auch allgemein zugänglich, verkennt sie, dass es sich bei der Beklagten um ein Unternehmen in privater Rechtsform handelt, auf das das Bundesbesoldungsgesetz keine Anwendung findet.

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Auskunft über die mit den Klageanträge 1 e) und f) begehrten Informationen und auf Einsicht in die mit Klageantrag 2 a) benannten Unterlagen bzw. in die von Klageantrag 2 b) noch erfassten Dokumente 98 (Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen mit Anlagen) und 103 (Schreiben der BaFin an die B_____).

Für diese Informationen fehlt der Beklagten im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Verfügungsberechtigung. Nach der als Zuständigkeitsbestimmung ausgestalteten Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG entscheidet diejenige Behörde über den Informationszugang, der die Verfügungsberechtigung zusteht. Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich deren Urheber (siehe BT-Drs. 15/4493 S. 14). Demjenigen, der die Information im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat, ist sie auch zur weiteren Verwendung zugewiesen. Das umfasst auch die Entscheidung, welchem Personenkreis sie zugänglich gemacht werden soll. Wird die Information im weiteren Verlauf anderen Behörden übermittelt und ist sie demnach an mehreren Stellen verfügbar, soll mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht werden, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse des Informationsberechtigten an einer aus seiner Sicht nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt. Insbesondere angesichts der umfangreichen Abstimmungspraxis unter den Behörden, aufgrund deren diese in großem Umfang als Teil der bei ihnen geführten Akten über Informationen verfügen, die nicht von ihnen erhoben worden sind, sollen die Verfahren auf Informationszugang bei der Behörde konzentriert werden, der die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt bzw. die die Verfahrensführung innehat (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 - BVerwG 7 C 4.11 - juris Rn. 27 f.).

Liegt die Information damit bei mehreren informationspflichtigen Stellen - hier: EdB und BaFin - vor, sind grundsätzlich beide Stellen zur Verfügung über die Information berechtigt. Denn im Regelfall besteht eine Übereinstimmung zwischen Besitz und Verfügungsberechtigung (vgl. Schoch a.a.O. § 7 Rn. 29). Anders ist dies allerdings zur Gewährleistung einer effektiven und sinnvollen Aufgabenbewältigung auf Seiten der Behörden ausnahmsweise dann zu beurteilen, wenn der Informationsberechtigte zugleich bei mehreren informationspflichtigen Stellen Zugang zu identisch bezeich-

neten Informationen begehrt. Denn in einer solchen Konstellation wird dem Interesse des Informationsberechtigten dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass er diese Information jeweils, aber auch nur von der informationspflichtigen Stelle erlangen kann, die sie im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat und der die größte Sachnähe zu der Information zukommt. So liegt der Fall hier.

Die Klägerin hat nicht nur bei der Beklagten Informationszugang begehrt, sondern auch bei der BaFin einen Antrag auf Zugang zu identisch bezeichneten Informationen gestellt, den sie im Übrigen klageweise vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main weiterverfolgt. Bezogen auf die genannten Informationen ist die BaFin die sachnähere Stelle, da sie die Informationen selbst geschaffen bzw. in Auftrag gegeben hat oder es sich um ihre Korrespondenz mit Dritten handelt. Damit fehlt der Beklagten hier ausnahmsweise die Verfügungsberechtigung über diese Informationen. Die Beklagte war auch nicht zur Weiterleitung des Antrages der Klägerin auf Informationszugang an die BaFin verpflichtet, da das IFG, anders als § 4 Abs. 3 Satz 1 UIG oder § 13 Abs. 1 Satz 4 IFG Bln, keine Pflicht zur Weiterleitung vorsieht (vgl. Schoch a.a.O. § 7 Rn. 30) und zudem ein entsprechender Antrag der Klägerin auf Informationszugang bereits bei der BaFin vorlag.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die Kostenquote entspricht dem Maß des Unterliegens von Klägerin und Beklagter und - soweit es den übereinstimmend für erledigt erklärten Streitstoff betrifft billigem Ermessen sowie bezogen auf die teilweise Klagerücknahme der gesetzlichen Rechtsfolge. § 161 Abs. 3 VwGO ist zugunsten der Klägerin nicht anwendbar, da sie den Rechtsstreit insoweit erst in der mündlichen Verhandlung für erledigt erklärt haben; sie hat mithin nicht alsbald nach Bescheidung diese zum Anlass genommen, das Verfahren zu beenden (Neumann in Sodan/Ziekow § 161 Rn. 220 m.w.N.). Da die Beklagte jedoch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage insoweit klaglos gestellt hat, entspricht es der Billigkeit, ihr insoweit die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dies betrifft in etwa die Hälfte der in der Anlage zum Bescheid vom 19. Oktober 2012 genannten Unterlagen. Die Kammer sieht in den Klagebegehren drei eigenständige Streitgegenstände (Klageanträge 1 a) und b), Klageanträge 1 c) bis g) und Klageanträge 2 a) und b)), die je mit dem Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG anzusetzen waren. Da die Klägerin in den Klageanträgen 1 a) und b) voll (5/5), in den Klageanträgen 1 c) bis g) zu 3/5 und den Klageanträgen 2 a) und b) etwa zu 2/5 unter Berücksichtigung der teilweisen Hauptsachenerledigung und der Vielzahl der unter 2 b) erfassten

Dokumente unterliegen, war insgesamt von einer Kostenquote des Unterliegens von 10/15 = 2/3 auszugehen.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 i.V.m. § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil ist unanfechtbar, soweit die Kostenentscheidung nach Klagerücknahme und Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ergangen ist (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBI. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBI. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Xalter Xalter Becker

RiVG Schulte ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

15.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBI. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBI. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Xalter Xalter Becker

RiVG Schulte ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert

/Wol.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle